

20.03.85

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Punkt 11 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 16 Abs. 3:

§ 16 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Anordnung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 kann durch die Staatsanwaltschaft, eine Anordnung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 durch von der obersten Dienstbehörde besonders ermächtigte Beamte getroffen werden, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würde; in solchen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen."

Begründung:

Die Befugnis der Polizei, bei Gefahr im Verzug selbst eine Maßnahme nach § 16 Abs. 2 anzuordnen, darf nicht auf die Fälle des § 16 Abs. 2 Nr. 2 beschränkt werden. Denn auch zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten kann insbesondere bei polizeilichen "Großlagen" (z.B. bei Sprengstoffanschlägen oder Entführungen) die Notwendigkeit bestehen, unverzüglich die beim automatischen Lesen von Pässen gewonnenen Daten zu speichern. Erfahrungsgemäß ist in solchen Fällen eine rechtzeitige Entscheidung der Justiz nicht immer zu erreichen. Auch in § 111 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist vorgesehen, daß bei Gefahr im Verzug auch ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft die Einrichtung einer Kontrollstelle anordnen kann.